

Ordnung
für das Studium des Faches
Bildende Kunst
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 10. April 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. Dezember 2002 die Ordnung für das Studium des Faches Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studienberatung; Orientierungsstudium und sonstige Veranstaltungen mit einführendem Charakter
 - § 5 Studienfächer, Fächerverbindungen
 - § 6 Studienvoraussetzungen
 - § 7 Schulpraktikum, Fachpraktikum
 - § 8 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte, und Schwerpunkte des Studiums
 - § 9 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte
 - § 10 Künstlerische Klassen, zentrale Werkstätten, Studienbuch der Akademie
 - § 11 Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen
 - § 12 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
 - § 13 Studiennachweise
 - § 14 Studienumfang
 - § 15 Studienanforderungen, Leistungsnachweise
 - § 16 Schlussbestimmung
- Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) – im Folgenden LVO genannt – sowie der Zwischenprüfungsordnung vom 10. April 2003 (StAnz.S. 1104) in der jeweils geltenden Fassung, Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2 Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt 11 Semester.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Gleichgestellt der Krankheit des Prüflings ist die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienberatung; Orientierungsstudium und sonstige Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden von der Akademie für Bildende Künste regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Näheres hierzu ist dem Info-Blatt für den Studiengang Lehramt an Gymnasien zu entnehmen, das im Studierendensekretariat der Akademie erhältlich ist.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in den Studiengang, das Studium des Faches Bildende Kunst sowie dessen Teildisziplinen und die jeweiligen Arbeitsformen und -methoden:

1. die Semestereröffnung, die in der Regel während der Einführungswoche eines jeden Semesters stattfindet,
2. das während der ersten beiden Semester obligatorische Orientierungsstudium,
3. Veranstaltungen einzelner Klassen, der Kunstdidaktik, der Kunsttheorie sowie der Kunstgeschichte soweit sie als Einführungsveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bzw. durch Aushang gekennzeichnet sind.

§ 5 Studienfächer, Fächerverbindungen

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird das Fach Bildende Kunst kombiniert mit:

1. dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie
2. einem zweiten Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) aus der Gruppe der folgenden Fächer:

- | | | |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| a) Biologie, | h) Griechisch, | o) Katholische |
| b) Chemie, | i) Italienisch, | Religionslehre, |
| c) Deutsch, | j) Latein, | p) Russisch, |
| d) Englisch, | k) Mathematik, | q) Sozialkunde, |
| e) Französisch, | l) Philosophie, | r) Spanisch und |
| f) Geografie, | m) Physik, | s) Sport. |
| g) Geschichte, | n) Evangelische | |
| | Religionslehre, | |

Die Fächer Bildende Kunst und Musik können nicht miteinander kombiniert werden.

(2) Ein mit dem Fach Bildende Kunst kombiniertes Fach kann auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 der Prüfungsordnung gewählt werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

§ 6

Studienvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien den Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung. Dieser wird durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungsordnung Bildende Kunst in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

§ 7

Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden werden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

(3) Die Fachdidaktik des Faches Bildende Kunst bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der von ihr oder ihm gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen künstlerischen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber

nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz (zur Ersatzmöglichkeit des Leistungsnachweises aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO siehe § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a). Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

§ 8

Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien dient der Vermittlung der künstlerischen und wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zur Erteilung von Unterricht im Fach Bildende Kunst und einem wissenschaftlichen Fach (gemäß § 5) an Gymnasien.

(2) Das Studium des Faches Bildende Kunst hat die Aneignung künstlerischer Kompetenzen und die reflektierende Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen bildenden Kunst sowie deren geschichtlichen und sozialen Bezügen zum Gegenstand. Dieser Fachgegenstand wird in kunstpraktischen, kunstdidaktischen, kunstgeschichtlichen sowie kunsttheoretischen Studien erarbeitet. Schwerpunkt des Fachstudiums ist die künstlerische Arbeit in den Klassen; die theoretischen Fachbestandteile leisten hierzu den erforderlichen Beitrag einer wissenschaftlichen Reflexion und Grundlagenbildung, insbesondere auch im Hinblick auf die spätere unterrichtliche Vermittlungstätigkeit.

1. Kunstpraxis:

Das künstlerisch-praktische Studium findet in den Klassen und zentralen Werkstätten der Akademie statt. Die künstlerische Klasse ist die zentrale Vermittlungs- und Organisationsform des künstlerischen Studiums.

▪ Orientierungsstudium:

Während des obligatorischen Orientierungsstudiums, das dem Einstieg in das künstlerische Studium dient, wird im Rahmen der Orientierungsklasse umfassende Gelegenheit zur ersten Erprobung und allmählichen Entfaltung vorliegender Anlagen der Studierenden in zugleich materialer wie kritischer Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Geist der Zeit geboten. Das selbständige künstlerische Arbeiten ist unabdingbare Voraussetzung weiterreichender Entfaltung und Vertiefung künstlerischer Erfahrung. Bei der Planung, Durchführung und Diskussion eigener, schwerpunktmäßig malerischer, plastischer/bildhauerischer und zeichnerischer Werkprozesse sollen grundlegende Erkenntnisse künstlerischer Denk- und Handlungsformen ausgebildet werden. Im Hinblick auf die spätere Unterrichtstätigkeit sind in diesem Zusammenhang erforderliche technisch-handwerkliche Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen künstlerischen Disziplinen zu erwerben.

Das Orientierungsstudium ermöglicht den Studienanfängerinnen und Studienanfängern auch, sich über das Selbstverständnis der einzelnen Künstlerklassen sowie das spezifische Erfahrungsfeld des in diesen sich jeweils organisierenden Lehr- und Lerngeschehens eingehend zu informieren, damit anschließend eine tragfähige Entscheidung zum weiteren Studienverlauf, insbesondere die zum Eintritt in eine Klasse getroffen werden kann.

▪ Atelierstudium:

Während des Atelierstudiums wird auch den Erfordernissen des Differenzierungs- und des Hauptstudiums nach Breite hinsichtlich Material und Verfahren Rechnung getragen. Aufbauend auf den in der Orientierungsklasse erworbenen Grundlagen zentriert sich das

Studium in der Klasse auf die sukzessive Erarbeitung einer schließlich eigenständigen künstlerischen Ausdrucksweise der oder des Studierenden, die oder der diese sowohl in der Auseinandersetzung mit denjenigen der übrigen Klassenmitglieder als auch derjenigen der Klassenleiterin oder des Klassenleiters zu vertreten hat. In studienbegleitenden Ausstellungen werden dabei Versuche, Ansätze oder auch bereits ausdifferenzierte künstlerische Artikulationen vorgestellt und probierend der unterschiedlichsten öffentlichen Resonanz unterzogen.

2. Kunstdidaktik:

Die Kunstdidaktik als Berufswissenschaft der zukünftigen Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher ist integraler Bestandteil des Studiums im Fach Bildende Kunst.

Die Fachdidaktik ist der Ort, an dem die Erfahrungen von Kunst und Lehre in Prozesse der Planung und deren Vermittlung überführt werden. Aufgabe der Fachdidaktik ist zum einen ihre Fundierung in einer Bildungstheorie und zum anderen die kontinuierliche Reflexion der unterrichtlichen Praxis und ihrer Bedingungen.

Während des kunstdidaktischen Grundstudiums ist das zweiwöchige Schulpraktikum abzuleisten. Die erfolgreiche Teilnahme an einer kunstdidaktischen Lehrveranstaltung ist verbindlich. Es wird empfohlen Praktikum und unterrichtspraktische Übung miteinander zu verbinden. Des Weiteren ist die qualifizierte Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar nachzuweisen.

Während des fachdidaktischen Hauptstudiums ist das vierwöchige Schulpraktikum abzuleisten. Die erfolgreiche Teilnahme an einer begleitenden kunstdidaktischen Lehrveranstaltung ist verbindlich. Des Weiteren ist die qualifizierte Teilnahme an einem kunstdidaktischen Hauptseminar sowie an einem kunstdidaktischen Projekt nachzuweisen.

Es wird empfohlen neben den hier genannten Pflichtveranstaltungen an weiteren kunstdidaktischen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Kunstgeschichte:

Die Pflichtveranstaltungen beschäftigen sich überblickshaft mit der Architektur, Plastik und Malerei. Dabei bilden die prägenden Territorien, die wesentlichen Gattungen und die herausragenden Künstlerinnen und Künstler der jeweiligen Epoche die Schwerpunkte der Beschäftigung. In der Ausbildung der Lehramtsstudierenden kommt der Kunst des Mittelalters und der Neuzeit neben der neuesten Zeit (Moderne) ein besonderes Gewicht zu. Das ergibt sich aus der quantitativen Relation der Jahrhunderte ebenso wie aus der für das Verständnis der Gegenwart unentbehrlichen Kenntnis der in der Kunst manifest gewordenen europäischen Traditionen und Werte. In einem siebensemestrigen Vorlesungszyklus werden die Hauptepochen der Kunstgeschichte behandelt: frühchristliche Kunst, Mittelalter I und II, Renaissance und Manierismus, Barock und Rokoko, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert. In dem Vorlesungszyklus werden vorrangig diejenigen Künstler, Objekte und Fragestellungen behandelt, deren Kenntnis für die Abschlussprüfung unerlässlich ist.

Zusätzlich zur erforderlichen Teilnahme an dem Vorlesungszyklus wird im Hinblick auf die spätere Unterrichtstätigkeit die Teilnahme der Studierenden an Seminaren aller Stufen über das verpflichtende Maß hinaus empfohlen.

4. Kunsttheorie:

Die kunsttheoretische Komponente des Grundstudiums besteht aus einem Proseminar. Das Themenspektrum umfasst kunsttheoretische Positionen der Moderne unter Einbeziehung der Künstler-Ästhetik. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar ist ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen.

§ 9

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Lehramtsstudium gliedert sich im Fach Bildende Kunst in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern
2. und das Hauptstudium mit einer Dauer von 7 Semestern einschließlich des abschließenden Prüfungssemesters.

(2) Während der ersten beiden Semester findet das künstlerische Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien als Orientierungsstudium in der Orientierungsklasse statt. Während des Orientierungsstudiums kommen die Studierenden ihrer Verpflichtung zur schwerpunktmäßigen Befassung mit der Malerei, der Plastik und der Zeichnung nach (vgl. Ziffer I 1.1.1 des Teils B Nr. 1 der Anlage zur LVO). Das Orientierungsstudium schließt mit dem ersten Teil der Zwischenprüfung ab, in welchem im Zusammenhang mit der Abschlussausstellung zum Ende des zweiten Semesters die Eignung für das Weiterstudium in einer künstlerischen Klasse festgestellt wird.

(3) Mit dem dritten Semester beginnt das künstlerische Atelierstudium. Es umfasst sowohl das Differenzierungsstudium während des dritten und vierten Semesters als auch das künstlerische Hauptstudium bis zum ersten Staatsexamen.

Im Differenzierungsstudium kommen die Studierenden ihrer Verpflichtung zu einem nach unterschiedlichen Bereichen differenzierten Studium nach. Hierbei ist die Teilnahme an vier künstlerisch-praktischen Übungen nachzuweisen, davon mindestens an einer Übung aus den drei Studienbereichen A (hierzu gehören: Druckgrafik, Malerei, Plastik, Zeichnung), B (hierzu gehören: Holzgestaltung, Metallbildhauerei, Textil/Papier) und C (hierzu gehören: Film/Video, Fotografie, Neue Medien, Umweltgestaltung).

(4) Die erforderliche fachliche Breite wird in Gestalt folgender Veranstaltungsformen vermittelt:

1. Künstlerisch-praktische Einführungsveranstaltungen bzw. Übungen ermöglichen einen Einblick in die spezifischen Problemstellungen einer künstlerischen Disziplin und vermitteln Grundkenntnisse der jeweiligen Verfahrensweisen.
2. Diese finden unter Berücksichtigung der in § 10 Abs. 6 genannten Verantwortlichkeit auch in Gestalt von Werkstattkursen, die durch das Personal der zentralen Werkstätten abgehalten werden, statt.

3. Konsultationen bzw. Hospitationen die im Rahmen des Lehrgeschehens einer Klasse stattfinden und bei denen eigene künstlerische Arbeiten der oder des Studierenden in die Gruppen- und Einzelbesprechungen eingebracht werden.

Das Differenzierungsstudium schließt mit dem zweiten Teil der Zwischenprüfung im Rahmen der Abschlussausstellung des vierten Semesters ab.

(5) Im Hauptstudium wird im Fach Bildende Kunst eine künstlerische Prüfungsarbeit gefertigt (erstes Fach, erster Prüfungsteil). Nach Abschluss des Hauptstudiums erfolgen die künstlerisch-praktischen Prüfungen im Fach Bildende Kunst sowie die mündlichen Prüfungen in Fachdidaktik und Kunstgeschichte, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in der Fachwissenschaft des zweiten Faches einschließlich dessen Fachdidaktik sowie die mündliche Prüfung in den Erziehungswissenschaften (weitere Prüfungsteile).

(6) Das Studium eines nicht künstlerischen Beifaches wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Für die Studienvoraussetzungen und -anforderungen gelten die in § 15 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen. Eine Zwischenprüfung im nichtkünstlerischen Beifach ist nicht erforderlich. Das Studium wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(7) Das Studium des Faches Bildende Kunst zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung erfordert die Erfüllung der Anforderungen des Faches Bildende Kunst, wie sie in § 27 LVO festgehalten sind. Wegen der sachlich und rechtlich geforderten Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten ist hierfür das Bestehen der Eignungsprüfung unverzichtbare Voraussetzung.

(8) Die abgestufte Zwischenprüfung wird in der Regel mit dem zweiten und vierten Semester abgeschlossen. Die Meldung zum Ersten Staatsexamen erfolgt frühestens im 7. Semester zur künstlerischen Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil), frühestens im 8. Semester zu den weiteren Prüfungsteilen (s. Absatz 5 letzter Satz). Im nicht künstlerischen Beifach erfolgt die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung zu den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Erweiterungsprüfung erfolgt die Meldung frühestens nach dem Ersten Staatsexamen im 1. und 2. Fach nach eigenem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Prüfenden. Näheres zur Erweiterungsprüfung regelt § 27 LVO.

§ 10

Künstlerische Klassen,
zentrale Werkstätten,
Studienbuch der Akademie

(1) Das künstlerische Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien findet im Rahmen von künstlerischen Klassen statt. Diese werden von einem hauptamtlich künstlerisch Lehrenden geleitet. Die künstlerische Klasse ist die zentrale Vermittlungs- und Organisationsform des künstlerischen Studiums.

(2) Das Orientierungsstudium findet während der ersten beiden Studiensemester im Rahmen der Orientierungsklasse der Akademie statt. Das Orientierungsstudium endet mit der Zweitsemesterausstellung und dem in deren Zusammenhang stattfindenden 1. Teil der Zwischenprüfung. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

(3) Mit dem dritten Semester und der Aufnahme der oder des Studierenden in eine Klasse – nach Möglichkeit ihrer oder seiner Wahl – beginnt das Atelierstudium. Die Mitgliedschaft in

einer Klasse dauert mindestens ein Semester; ein Wechsel der Klasse ist in der Regel nur zu Semesterbeginn möglich. Der ordnungsgemäße Studienverlauf sowie ein eventuell erfolgter Klassenwechsel wird semesterweise anhand des Studienbuchs der Akademie belegt. Für den Nachweis des erfolgreichen künstlerischen Studiums hat die oder der Studierende jeweils zu Beginn eines Semesters für ein Antestat und jeweils zu dessen Schluss ein Abtestat in diesem Studienbuch, ausgestellt durch die jeweilige Klassenleiterin oder den jeweiligen Klassenleiter, Sorge zu tragen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich dafür, dass Studierende, die wegen der besonderen Erfordernisse der künstlerischen Lehre nicht in die Klasse ihrer Wahl aufgenommen werden können, auf einvernehmliche Weise in eine andere Klasse Zugang finden. Lässt sich eine Übereinkunft der hierbei Beteiligten nicht erzielen, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan in eigener Verantwortung über die Klassenmitgliedschaft.

(5) Die Semestertestate gelten als Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise gemäß Teil B der Anlage zur LVO.

(6) Begleitend bzw. ergänzend zu dem künstlerischen Lehrgeschehen in den Klassen finden in den zentralen Werkstätten der Akademie Werkstattkurse statt, die durch das Werkstattpersonal abgehalten werden, sowie technische Einzelbetreuungen künstlerischer Vorhaben von Studierenden aller Klassen. Auch Werkstattscheine, die hierbei erworben werden, können als Nachweis der Teilnahme im Sinne von Anhang B Ziffer 1.1.2 des Teils B der Anlage zur LVO bzw. der erfolgreichen Teilnahme im Sinne von Ziffer 3.1.2 des Teils B der Anlage zur LVO dienen, sofern eine zusätzliche Bescheinigung der Leiterin oder des Leiters der Klasse, welcher die oder der Studierende angehört, den künstlerischen Charakter der hierbei aufgewendeten Bemühungen bzw. den durch die entstandenen Arbeiten belegten künstlerischen Erfolg bestätigt.

(7) Grundsätzlich hat jede Klassenleiterin oder jeder Klassenleiter dafür Sorge zu tragen, dass Studierende des Lehramtsstudienganges den unter den vorgenannten Ziffern des Teils B der Anlage zur LVO aufgeführten Anforderungen auch unter ihrer oder seiner künstlerischen Lehrverantwortung nachkommen können.

(8) Die curriculare Verantwortlichkeit für die zentralen Werkstätten liegt beim Fachbereichsrat und wird durch einen von diesem gewählten Werkstattausschuss wahrgenommen. Der Werkstattausschuss erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich Bericht.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

Im Rahmen des Faches Bildende Kunst werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

Die künstlerischen bzw. künstlerisch-technischen Einführungsveranstaltungen vermitteln grundlegende Fragestellungen der künstlerischen Disziplinen und damit zusammenhängende handwerklich-technische Grundkenntnisse.

Die wissenschaftlichen (kunstdidaktischen, kunsthistorischen, kunsttheoretischen) Lehrveranstaltungen vollziehen sich in Gestalt der im Folgenden aufgeführten Veranstaltungsarten:

1. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie vermitteln den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen. In den Vorlesungen werden im Wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen wird daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt dringend empfohlen; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden.

2. Seminare (Proseminare, Hauptseminare):

In den Seminaren sollen die Teilnehmer kunstbezogene wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Proseminare, während des Hauptstudiums Haupt- bzw. Oberseminare zu besuchen.

In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen kunstbezogenen wissenschaftlichen Arbeitens; sie haben einführenden Charakter.

In den Hauptseminaren werden die Studierenden zu selbstständiger, wissenschaftlicher Arbeit angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus.

In Haupt- und Oberseminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 12 bescheinigt.

3. Übungen:

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können.

4. Kolloquien:

Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion künstlerischer bzw. wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und/oder Vertreterinnen oder Vertretern der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.

5. Projektstudien:

Projektstudien sollen helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln und dienen daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit dazu geben, in gemeinsamer Projektplanung und -durchführung schulpraktischen Studien und Studien in anderen kulturellen Institutionen (Museen, Kindermalschulen etc.) nachzugehen. Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden der Fachdidaktik und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.

6. Schul- und Fachpraktika:

Während des Studiums sind zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen gemäß § 7 abzuleisten. Ein betreutes schulisches Fachpraktikum, das von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird, ersetzt das zweiwöchige Schulpraktikum (zur Ersatzmöglichkeit des Leistungsnachweises aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO siehe § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a). Über das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums wird ein Nachweis durch die hauptamtlich Lehrenden der Kunstdidaktik ausgestellt.

7. Künstlerische Exkursionen:
Künstlerische Exkursionen dienen der Ergänzung des Orientierungs- und Atelierstudiums.
8. Kunstgeschichtliche Exkursionen:
Kunstgeschichtliche Exkursionen dienen der Ergänzung der Lehrveranstaltungen durch die Konfrontation mit den ortsfesten Originalen der verschiedenen Kunstgattungen. Sofern die spezifische Thematik (Besuch einer herausragenden Ausstellung, Betrachtung von Malerei, Plastik und Kunsthandwerk in ausgewählten Museen sowie eingehende Beschäftigung mit einzelnen Bauwerken und deren städtebaulicher Situation) in engem Zusammenhang mit der Thematik eines Seminars steht, kann die Teilnahme an dem Seminar zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Exkursion gemacht werden.

§ 12

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:
 - Pflichtlehrveranstaltungen,
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
 - Wahllehrveranstaltungen.
- (2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht. Das Orientierungsstudium in der Orientierungsklasse der Akademie gilt als Pflichtlehrveranstaltung im Sinne dieser Ordnung.
- (4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 15 aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 10 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden. Das Atelierstudium in einer Klasse gilt als Wahlpflichtlehrveranstaltung im Sinne dieser Ordnung.
- (5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt

werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis erbrachter Studienleistungen können die Studierenden entsprechende Studiennachweise („Scheine“) erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für den Abschluss der Zwischenprüfung und für die Zulassung zum Staatsexamen.

Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme („Teilnahmenachweis“) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der künstlerischen Arbeit und am Lehrgeschehen in der Klasse sowie an den Lehrveranstaltungen („Leistungsnachweis“).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Leistungsüberprüfungen; mündliche Beteiligungen während der gesamten Lehrveranstaltungen können berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Die Leistungsnachweise werden insbesondere entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand unterschieden in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und in qualifizierte Leistungsnachweise.

(4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird erteilt auf Grund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; hierzu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

(5) Ein qualifizierter Leistungsnachweis (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird auf Grund von Leistungen (u.a. Klausur, Referat, Hausarbeit) erteilt, für deren Vorbereitung und Durchführung über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, der je nach Lehrveranstaltung bis zu vier Wochen umfassen kann.

(6) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(7) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(8) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(9) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das für das erste Fach zuständige Dekanat oder – falls bereits Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung erbracht sind – an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

§ 14 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von 118 SWS für verpflichtende Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) auszugehen. Diese verteilen sich auf das Grundstudium (56 SWS) und das Hauptstudium (62 SWS). Zusätzlich sind etwa 10 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 5 vorgesehen.

(2) Für die Erweiterungsprüfung im Fach Bildende Kunst ist die erfolgreiche Teilnahme an praktischen Ausbildungsveranstaltungen im Sinne der Studienordnung von mindestens 120 Stunden Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung. Die darüber hinaus für die erfolgreiche Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen des Selbststudiums erworben werden.

(3) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 Satz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= Wpfl.) wie folgt:

Studienabschnitt	1. Fach (SWS)
1. Grundstudium	
Pfl.	28
Wpfl.	30
2. Hauptstudium	
Pfl.	14
Wpfl.	56
Summe:	128

Näheres ergibt sich aus dem empfohlenen Studienverlauf im Anhang.

(4) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Verlauf des Studiums eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

§ 15

Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Bei der Meldung zu den weiteren Teilen des Ersten Staatsexamens muss für das erfolgreiche Studium des Faches Bildende Kunst der Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums durch folgende Studienleistungen nachgewiesen werden:

1. im Grundstudium:
 - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen:
 - 1 Unterrichtspraktische Übung: 2 SWS,
(der Nachweis über diese Lehrveranstaltung kann den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO ersetzen),
 - b) qualifizierte Leistungsnachweise:
 - 1 Kunstdidaktisches Proseminar: 2 SWS,
 - 1 Kunstgeschichtliches Proseminar: Einführung in die Bildkünste: 2 SWS,
 - 1 Kunsttheoretisches Proseminar: 2 SWS,
 - c) Teilnahmenachweise:
 - 4 künstlerisch-praktische Übungen aus der Orientierungsphase (schwerpunktmäßig Malerei, Plastik und Zeichnung): 24 SWS,
 - 4 künstlerisch-praktische Übungen aus der Differenzierungsphase, davon mindestens ein Nachweis aus jedem der drei Studienbereiche A (hierzu gehören: Druckgrafik, Malerei,

Plastik, Zeichnung), B (Holzgestaltung, Metallbildhauerei, Textil/Papier) und C (Film/Video, Fotografie, Neue Medien, Umweltgestaltung):
24 SWS,

2. im Hauptstudium (in der Regel erst nach vollständigem Abschluss des Grundstudiums):
 - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen:
 - 1 Unterrichtspraktische Übung: 2 SWS,
 - b) qualifizierte Leistungsnachweise:
 - 1 Kunstdidaktisches Seminar: 2 SWS,
 - 1 Kunstgeschichtliches Seminar: Einführung in die Architektur: 2 SWS,
 - 6 Klassenan- und Abtestate zum Studium in einem frei wählbaren künstlerischen Studienbereich: 36 SWS,
 - 2 Leistungsnachweise zum Studium in verschiedenen künstlerischen Studienbereichen, wobei die nicht durch die 6 Klassenan- und Abtestate abgedeckten Studienbereiche A, B und C vertreten sein müssen: 12 SWS,
3. im Grund- oder Hauptstudium Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 4 Vorlesungen des siebensemestrigen Vorlesungszyklus in Kunstgeschichte (s. § 8 Abs. 2 Nr.3): 8 SWS,
 - Künstlerische Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 10 Exkursionstagen (davon 5 Exkursionstage möglichst im Grundstudium)
 - 1 ein- oder zweitägige Kunstgeschichtliche Exkursion.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ferner die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

1. im Grund- oder Hauptstudium:
 - 3 weitere Vorlesungen des siebensemestrigen Vorlesungszyklus in Kunstgeschichte (s. § 8 Abs. 2 Nr.3): 6 SWS,
- 2.- im Hauptstudium nach Maßgabe des Lehrangebotes:
 - 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung: 2 SWS,
 - 1 kunstdidaktische Projektstudie: 2 SWS.

(2) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung Bildende Kunst (§ 6 Abs. 2) bestanden und sich durch erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 14 Abs. 3 im Mindestumfang von 120 Zeitstunden und durch Selbststudium vorbereitet hat. Die erforderliche Dauer dieser Veranstaltungen wird vom Landesprüfungsamt in Absprache mit dem Fachbereich festgesetzt.
2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Faches Bildende Kunst als erstem Fach gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zwecks adäquater Vorbereitung auf die Prüfung das Erbringen von drei An- und Abtestaten einer künstlerischen Klasse empfohlen.

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 und Absatz 3 die Studienordnung vom 15. August 1985 (StAnz.Nr. 36 S. 835) außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 15. August 1985 gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Bildende Kunst im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 15. August 1985 gilt weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs.3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl.S.157) in der Fassung der Änderung vom 28.Juni 1996 (GVBl.S.251), zugelassen werden.“

Mainz, den 10. April 2003

Der Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst
Akademie für Bildende Künste der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Jörg Zimmermann

Anhang zu § 14 Abs. 3 :**Empfehlung für einen möglichen Verlauf des Studiums von Bildende Kunst (erstes Fach)**

(neben dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie einem zweiten Fach gemäß §5)

Studienabschluss	Lehrveranstaltung	Semester	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Studiennachweis
Grundstudium 1.-4. Semester	Orientierungsklasse Künstlerisch-praktische Übungen aus der Orientierungsphase (schwerpunktmäßig Malerei, Plastik; Zeichnung)	1. und 2.	24	Pfl.	K	4 TN
	Kunstdidaktisches Proseminar	2. oder 3.	2	WPfl.	PrS	qLN
	Atelierstudium Künstlerisch-praktische Übungen aus der Differenzierungsphase davon mindestens je ein Nachweis aus den Studiengebieten A (Druck, Grafik, Malerei) B (Holzgestaltung, Metallbildhauerei, Textil/Papier) C (Film/Video, Fotografie, Neue Medien, Umweltgestaltung)	3. und 4.	24	WPfl.	K	4 TN
		3. oder 4.	2	WPfl.	Ü	LN(Ü)
	Unterrichtspraktische Übung (vorzugsweise im Anschluß an das kunstdidaktische Proseminar)	3. oder 4	2	WPfl.	PrS	qLN
	Kunsttheoretisches Proseminar					
	Kunstgeschichtliches Proseminar: Einführung in die Bildkünste	3. oder 4	2	Pfl.	PrS	qLN

Studienabschnitt	Lehrveranstaltung	Semester	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Studiennachweis
Hauptstudium 5.-10. Semester	Atelierstudium in einem frei wählbaren künstlerischen Studienbereich		36	WPfl.	K	6 qLN
	2 weitere Leistungsnachweise aus verschiedenen künstlerischen Studienbereichen, wobei die nicht durch die 6 qualifizierten Leistungsnachweise abgedeckten Gruppen A, B und C vertreten sein müssen		12	WPfl.	K	2 qLN
	Kunstdidaktisches Seminar		2	WPfl.		qLN
	Unterrichtspraktische Übung		2	WPfl.	S Ü	LN(Ü)
	Kunstgeschichtliches Seminar (Einführung in die Architektur)		2	Pfl.	S	qLN
	Kunstgeschichtliche Exkursion (1 oder zwei Tage)			Pfl.	Ex	TN
	Interdisziplinäre Lehrveranstaltung		2	WPfl.		
	Kunstdidaktische Projektstudie		2	WPfl.		
	Grund- und/oder Haupt-	Künstlerische Exkursion (10 Tage, davon möglichst 5 Tage im Grundstudium)			WPfl.	Ex

studium	7 Vorlesungen des siebensemestrigen kunstgeschichtlichen Vorlesungszyklus, davon 4 mit Teilnahmenachweis	14	Pfl.	V	4 TN
Summe (SWS):		128			

Legende:

Ex	=	Exkursion
K	=	Klassenstudium
P	=	Praktikum
PrS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
qLN	=	qualifizierter Leistungsnachweis
LN(Ü)	=	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung
TN	=	Teilnahmenachweis